

ALLIIERTE KONTROLLBEHÖRDE  
KONTROLLRAT

**Gesetz Nr. 13**

ZUR ÄNDERUNG DER VERMÖGENS STEUERGESetze

Der Kontrollrat hat das folgende (Gesetz beschlossen:

ARTIKEL I

Das Gesetz über die Weitererhebung der Aufbringungsumlage vom 17. Juni 1936 und alle zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften werden hiermit aufgehoben.

» ARTIKEL II

Die Vermögenssteuer-Freityträge für natürliche Personen werden auf RM 10.000.— für den Steuerpflichtigen selbst beschränkt. Alle anderen in § 5 des Vermögenssteuergesetzes gewährten Freibeträge kommen in Wegfall.

ARTIKEL III

An Stelle des einheitlichen in § 8 des Vermögenssteuergesetzes vorgesehenen Steuersatzes treten die folgenden jährlichen Vermögenssteuersätze:

- (a) Für vermögenssteuernpflichtige Rechtspersönlichkeiten (siehe § 1 Ziff. (1) 2 und § 2 Ziff. (1) 2 des Vermögenssteuergesetzes),
  - (I) 2%, wenn das steuerpflichtige Gesamtvermögen RM 500.000.— nicht übersteigt,
  - (II) 2 % %, wenn das steuerpflichtige Gesamtvermögen RM 500.000.— übersteigt,
- (b) für natürliche Personen:
  - (I) 1%, wenn das steuerpflichtige Gesamtvermögen RM 50.000.— nicht übersteigt; 1 %%, wenn das Gesamtvermögen RM 50.000. — nicht übersteigt und der Land- und Forstwirtschaft gewidmet ist;
  - (II) 1 %%, wenn das steuerpflichtige Gesamtvermögen zwar RM 50.000. —, nicht aber RM 500.000.— übersteigt;
  - (III) 2 y<sub>2</sub> %, wenn das steuerpflichtige Gesamtvermögen RM 500.000.— übersteigt.

ARTIKEL IV

1. Bei Feststellung des Nettoeinkommens für Zwecke der Körperschaftsteuer-Veranlagung stellen bezahlte Vermögenssteuern abzugsfähige Ausgaben dar. §§11 und 12 des Körperschaftssteuergesetzes werden hiermit entsprechend abgeändert.